

## Bibel und Bulle Sixtus' V.

Von August Merk S. J.

Das vergangene Jahr hat uns den Anfang der neuen Vulgataausgabe gebracht, die Erstlingsfrucht der Arbeit, die Papst Pius X. im Jahre 1907 den Söhnen des hl. Benedikt anvertraut hat. Wir stehen damit vor der Verwirklichung eines Planes, um den schon das 16. Jahrhundert sich bemüht hat. Das Werk stand in einem glücklichen Versuch dem Abschluß nahe, als Sixtus V. ihm seine Zustimmung versagte. Die Kirche erhielt in der sixtinischen wie in der klementinischen Vulgata eine Bibel, deren Gestalt sich stark von der entfernte, die von der Kommission geschaffen worden war. Das neue Werk drängt zu einem Rückblick auf die Bemühungen der Vergangenheit und zu einer Erörterung der Fragen, die vor mehr als 300 Jahren die Geister so stark erregten und bis in unsere Tage hinein eine so verschiedenartige Auffassung fanden.

Nicht allen Fragen, die sich an die Vulgata Sixtus' V. knüpfen, soll hier nachgegangen werden; namentlich die umstrittenste von allen, die nach der rechtskräftigen Veröffentlichung der Bulle „Aeternus ille“, soll außerhalb des Bereiches unserer Untersuchung bleiben. Vielleicht wird es niemals gelingen, alles aufzuhellen und die einander widersprechenden Zeugnisse völlig auszugleichen. Trotz der Auffindung der Originalbulle mit dem handschriftlichen Publikationsvermerk sind nicht alle Dunkelheiten beseitigt. Sowohl spätere Zeugnisse wie Äußerungen Sixtus' selbst geben Anlaß zu Bedenken. Doch stehen folgende Tatsachen fest: Das Breve vom 29. Mai 1590 an die Fürsten gibt von der Absicht und Arbeit des Papstes Rechenschaft und spricht auch von der Bulle. „Nuper sacrum Bibliorum volumen . . . nos ipsi . . ., quid quoque loco legendum sit, Auctoritate nobis attributa statuere et manu nostra non sine magno et longo labore emendare aggressi divina favente gratia absolvimus et ad vulgatam editionem . . . omnino restituumus. . . Cumque idem volumen ita restitutum et impressum ab omnibus recipi constitutione perpetua super

hoc iam edita decreverimus. . . ."<sup>1</sup> Die Bulle ist ferner mit der Bibel versandt und am 22. August, wenige Tage vor dem Tode des Papstes, im Sonderdruck veröffentlicht worden. Auf alle Versuche der Venezianischen Signorie, beim Papste eine Zurücknahme der Bulle oder eine Abänderung ihrer Bestimmungen zu erlangen, hat Sixtus immer ablehnend geantwortet. Selbst dem bei ihm so beliebten und geschickten Gesandten Badoer ist es nicht gelungen, den Papst umzustimmen. Sixtus erklärte es für eine völlige Unmöglichkeit, eine Bulle, die schon in die Welt gegangen, irgendwie abzuändern. Lieber wolle er sterben, als seine Bulle aufgeben oder etwas davon zurücknehmen<sup>2</sup>.

Angesichts dieser Tatsachen erscheint es geboten, die Lösung von angeblichen oder wirklichen Schwierigkeiten nicht von der einen Behauptung abhängig zu machen, die Bulle sei niemals rechtskräftig veröffentlicht worden. Selbst wenn sich dafür noch triftigere Gründe anführen ließen, als wir das heute vermögen, bleibt es mißlich, einem Papst in einer feierlichen Kundgebung theologisch falsche Lehrmeinungen zuzuschreiben, die nur deshalb nicht bindende Kraft erlangt haben, weil in der Art der Veröffentlichung ein Fehler oder Mangel zu erkennen ist.

Hat sich Sixtus in Bezug auf den Wortlaut und die Bestimmungen der Bulle unnachgiebig gezeigt, so nicht weniger in Bezug auf den Text seiner Bibel. Dem Gesandten von Venedig erklärte er, die Bibel sei die Grundlage des Glaubens. Nachdem sie nun von ihm selbst nach so langer Zeit unter großer Mühe verbessert worden, verlange es das allgemeine Wohl und seine eigene Ehre, daß sie nicht in die Welt hinausgehe, wenn sie auch nur im geringsten, in einem Punkt oder Komma verändert sei. Darum wolle er nicht allein, daß die Bibel in Rom gedruckt werde, sondern auch, daß kein Stück

<sup>1</sup> P. M. Baumgarten, Die Vulgata Sixtina von 1590 und ihre Einführungsbulle, Aktenstücke und Untersuchungen (Alttestamentliche Abhandlungen III 2), Münster i. W. 1911, 110 f.

<sup>2</sup> Bericht Badoers vom 28. Juli 1590 bei Fridol. Amann, Die Vulgata Sixtina von 1590. Eine quellenmäßige Darstellung ihrer Geschichte mit neuem Quellenmaterial aus dem venezianischen Staatsarchiv (Freiburger Theologische Studien 10), Freiburg 1912, 90.

die Druckerei verlasse, bevor es wieder und wieder geprüft, überprüft und verbessert worden. Das müsse so lange fortgesetzt werden, bis das Buch in reiner Form und mit richtigem Text in der ganzen Welt verbreitet sei<sup>1</sup>.

Mit diesen Äußerungen ist die Annahme völlig unvereinbar, daß Sixtus seiner Bibel noch nicht die endgültige Gestalt gegeben und sie nur versuchsweise versandt habe, um sie auf Grund der einlaufenden Gutachten und Vorschläge neu zu bearbeiten und dann erst der Kirche zu übergeben. Der von einem Unbekannten verfaßte Entwurf eines Vorworts für die klementinische Ausgabe kann deshalb der Wahrheit nicht entsprechen. Wir lesen darin: „*Biblicos libros ipse quasi privatim excudendos curavit, ut ex universo Orbe Christiano, quid docti homines hac de re sentirent, scrutari posset. Interim dum errores ex Typographia ortos, et mutationes omnes atque varias hominum opiniones recognoscere coepit, ut postea maturius de toto negotio deliberare, atque vulgatam Editionem, prout debebat, publicare posset, morte praeventus, quod coeperat, perficere non potuit.*“<sup>2</sup>.

Sowohl der Wortlaut der Bulle wie die bestimmten Erklärungen Sixtus' an den Gesandten von Venedig und das Breve vom 29. Mai schließen die Richtigkeit dieser Behauptungen aus. Sixtus hat im Breve an die Fürsten und in der Bulle mehrfach auf die Hilfe hingewiesen, die er von den Gelehrten in Anspruch genommen und empfangen hatte. Mehr erschien ihm nicht notwendig. Kleinere Änderungen brauchen durch die Worte des Papstes nicht für ganz unmöglich erklärt zu werden, aber im wesentlichen hielt Sixtus die Arbeit an seiner Ausgabe für beendet. Das beweist auch der starke Widerstand und die scharfe Beurteilung, auf die der Bibeltext in seiner Umgebung und bei den Mitarbeitern stieß, endlich die ernstesten Befürchtungen, die man von mancher Seite wegen der Bibel hegte. Alles das war gegenstandslos, wenn es sich nur um einen Versuch handelte.

<sup>1</sup> A. a. O. 146.

<sup>2</sup> Baumgarten a. a. O. 109. Wie Baumgarten dazu kommt, Tolet als Verfasser dieses Entwurfs zu bezeichnen, ist nicht ersichtlich.

Gegen das Verhalten des Papstes sind manche Einwände erhoben worden. Die Zeitgenossen haben zum Teil sehr scharf geurteilt. Doch will uns heute scheinen, daß vieles sich in einem milderen Lichte beurteilen läßt, als es damals geschehen, und daß die Gefahren, die man befürchtete, nicht so groß und ernst waren.

Um zu einer gerechten Würdigung des Werkes und der Aussagen Sixtus' zu kommen, erscheint es angezeigt, möglichst klar und eindeutig zu bestimmen, was er beabsichtigte und was er erreicht hat. Sixtus hat sich darüber deutlich ausgesprochen, und wir sind aus seinen Worten berechtigt, verschiedene Gesichtspunkte geltend zu machen, die für ihn leitend waren.

Als oberstes Ziel galt dem Papst die Herstellung eines Textes, der die Offenbarung rein und unverfälscht enthielt und darum der Kirche als Quelle des Glaubens dienen konnte. Da nach dem Urteil der Kirche selbst diese reine Lehre in der lateinischen Übersetzung, die zum großen Teil das Werk des hl. Hieronymus war, enthalten ist, galt es, diesen Text möglichst vollkommen herzustellen. Eine unbedingte Übereinstimmung mit dem Urtext der Heiligen Schrift hat Sixtus jedoch nicht erstrebt.

Den Leitgedanken bei der Revision der Vulgata hat der Papst wiederholt betont. Zu den vorher angeführten Erklärungen vor dem venezianischen Gesandten kommen die Äußerungen der Bulle „Aeternus ille“, aus denen hervorgeht, daß es Sixtus vor allem um die Reinheit der Lehre ging. So im Eingang der Bulle, wo auf die Gefahr hingewiesen wird, die dem Glauben aus der Unsicherheit des Textes der heiligen Bücher erwachsen muß. Bisher sei allerdings trotz der großen Verschiedenheit der Lesarten nichts eingedrungen, „quod fidei et morum causis tenebras offundere potuerit“<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Die Bulle ist abgedruckt bei Cornely, *Introductio* I 465—474, ed. 2, 486—495; hier ist die zweite Auflage angeführt. Baumgarten hat nach Auffindung der Originalbulle zunächst eine Kollation zum Text Cornelys gegeben (*Bibl. Zeitschrift* 5 [1907] 340—345), später einen diplomatisch genauen Abdruck nach Seiten und Zeilen des Originals: *Die Vulgata Sixtina* von 1590, 40—65. Die angegebenen Stellen bei Cornely 486 f., bei Baumgarten 40—43.

In demselben Sinne hatte sich Sixtus schon mehr als ein Jahr zuvor in der Constitutio „Immensa aeterni Dei“ auf das bestimmteste geäußert. Die Worte sollen unten folgen. Somit sagt der Papst selbst, daß sein Augenmerk vor allem auf die „res fidei et morum“ gerichtet war. Seine Zuständigkeit unterliegt in dieser Hinsicht gewiß keinem Zweifel.

Allein die Frage ist, ob nicht die Bibel mit ihrem Text zur Anklage gegen ihren Schöpfer wird. Man scheint damals so gedacht zu haben. Es erscheint daher angezeigt, die sixtinische Vulgata zu prüfen und sie andern Ausgaben und Texten gegenüberzustellen. Da bieten sich von selbst naheliegende Vergleiche. Es ist zunächst die Arbeit der von Sixtus eingesetzten Kommission. Die Gelehrten dieser Kommission hatten sicher Grund, über die Verwerfung ihrer sorgfältigen und mit Rücksicht auf die Umstände ausgezeichneten Arbeit ungehalten zu sein. Was Sixtus an ihre Stelle setzte, war rücksichtlich der historischen Treue der alten Übersetzung eine Verschlimmerung dessen, was in langwieriger, hingebender Tätigkeit gearbeitet worden war. Ebenso ist es eine unanfechtbare Tatsache, daß der Papst mit seinem Verfahren gegen die von ihm selbst aufgestellten und in der Bulle wiederholten textkritischen Grundsätze verstieß. Nach seinen Weisungen sollte die Kommission an erster Stelle auf das Zeugnis der alten Hss. sehen. Das will Sixtus auch für seine eigene Arbeit beobachtet haben. Aber in der Tat hat er diesen Grundsatz häufig verleugnet und sich für Lesarten entschieden, die sich nur durch spätere Zeugen begründen lassen. Grundsatz und Wirklichkeit stehen häufig in offenkundigem Widerspruch miteinander. Man hat das damals schon erkannt und ausgesprochen.

Noch viel wichtiger und ernster sind die Bedenken, die vom theologischen Standpunkt aus gegen das Vorgehen des Papstes erhoben wurden und heute noch von mancher Seite erhoben werden. Sixtus habe sich eigenmächtig Eingriffe in den heiligen Text erlaubt und das Wort Gottes verfälscht, als ob er die Vollmacht besitze, den inspirierten Text willkürlich herzustellen. Schon Kardinal Caraffa hat dem Papst selbst einen solchen Vorwurf gemacht, als dieser sich am 16. November 1588 mit der Arbeit der Kommission unzufrieden zeigte. Andere ur-

teilten in derselben Weise, wenn auch bei ihnen, wie bei Bellarmin, noch eine andere Erwägung in den Vordergrund trat, die Furcht nämlich, die Änderungen des Papstes möchten von den Irrlehrern zum Anlaß von Angriffen gegen die Kirche genommen werden. Bellarmin sah freilich in der Handlungsweise Sixtus' auch eine wirkliche Gefahr für das Papsttum, wie sie größer kaum gedacht werden konnte. Er sprach das in dem Schreiben an Klemens VIII. vom Jahre 1602 aus, in dem er den Papst davor warnt, in der Streitfrage „*De auxiliis divinae gratiae*“ selbst eine Entscheidung zu treffen. Seine Heiligkeit kenne noch die Gefahr, in die Sixtus V. sich selbst und die ganze Kirche gebracht habe, als er nach eigenem Ermessen die Heilige Schrift verbessern wollte. „Und ich weiß nicht, ob jemals eine größere Gefahr bestanden.“<sup>1</sup>

Berechtigt das Eingreifen Sixtus' V. in die Arbeit seiner Kommission und der Text seiner Bibel zu einem solchen Urteil? Oder lag eine derartige Gefahr wenigstens in den Ansprüchen, mit denen der Papst seine Bibel in die Welt gesandt und der Kirche vorgeschrieben hatte? Hat dieser für seinen ganzen Text, also auch für die weniger glücklichen Änderungen die Autorität des inspirierten Gotteswortes beansprucht?

Wir sind imstande, uns über die sixtinische Vulgata ein selbständiges Urteil zu bilden, sowohl auf Grund des noch vorliegenden Textes, wie aus dem Urteil der Zeitgenossen, unter denen einer der gewichtigsten Bellarmin selbst ist. Der Text mit allen einzelnen von Sixtus bevorzugten Lesarten enthält nichts, was vom theologischen Standpunkt aus zur Gefahr für die Kirche werden konnte. Eine solche wäre entstanden, wenn die festgesetzten Lesarten entweder gegen die richtige Lehre verstoßen hätten oder wenn sie sich als völlig über-

---

<sup>1</sup> Le Bachelet, Bellarmin et la Bible Sixto-Clémentine, Étude et Documents inédits (Études de Théologie historique 3 [Paris 1911] 78). Wir wundern uns, einen Theologen wie Bellarmin so ängstlich besorgt zu sehen in einer Frage, die ohne Zweifel ganz der Lehrgewalt der Kirche untersteht. Bellarmin stand offensichtlich stark unter dem Eindruck der Erfahrungen, die er im Norden Europas gemacht hatte, und wünschte alles vermieden, was der Irrlehre irgendwie Anlaß zum Angriff gegen das Papsttum hätte geben können.

einstimmend mit dem Urtext ausgegeben hätten, während sie ihm tatsächlich widersprachen. Keines von beidem ist der Fall. Es genügt zu dieser Feststellung ein Vergleich der Sixtusbibel mit der Ausgabe, die in der Kirche seit dem Jahre 1592 als die amtliche Ausgabe allgemein im Gebrauche ist. Wenn dieser Text ohne Nachteil in der gesamten Kirche maßgebend sein durfte, dann konnte auch der Sixtustext nicht zur Gefahr werden. Denn er ist, wie eine Gegenüberstellung der beiden Ausgaben zeigt, wesentlich derselbe. Für das Neue Testament genügt es, einen Blick in die Ausgaben von White oder Nestle zu werfen, um zu erkennen, in welchem Grade die beiden Texte übereinstimmen und gegen die besseren Hss. zusammengehen. Andere übersichtliche Zusammenstellungen finden sich bei Höpfl<sup>1</sup>.

Bellarmin selbst hat die nach seiner Meinung wichtigsten Stellen, an denen Sixtus den Schrifttext geändert und ihm dadurch einen andern Sinn gegeben, gesammelt: „Loca praeceptiva in Bibliis Sixti V mutata“<sup>2</sup>.

Es sind zunächst 47 Stellen aus dem Alten und Neuen Testament. Darunter verzeichnet Bellarmin die Auslassung des Gebetes des Manasses, der Bücher 3 und 4 Esdras, also nichtkanonischer Teile. Man wird darin nichts Unrechtes finden. Zu den Psalmentiteln bemerkt Bellarmin: „Tituli psalmorum fere omnes aut omissi aut mutati.“ Prat berichtet diese Aussage dahin: In Wahrheit ist kein Titel ganz unterdrückt, doch sind viele geändert. Allein hier muß zugestanden werden, daß die Änderungen zum nicht geringen Teil glückliche Verbesserungen sind<sup>3</sup>. Bei einer größeren Anzahl der angeführten Beispiele könnten Druckfehler vermutet werden, die von Sixtus übersehen sind. So 1 Mos. 17, 22 „ad Abraham“ statt „ab Abr.“; 1 Mos. 45, 20 „demittatis“ statt „dimittatis“; 5 Mos. 32, 49 „transitum“ statt „transituum“; Job 30, 24 „corruerim“ statt „corruerint“; Ps. 50, 16 „exaltabit“ statt „exultabit“; Bar. 6, 7 „ligna“ statt „lingua“; 2 Makk. 12, 2 „superbus“ statt „super hos“; Sir. 48, 13 „vectus“ statt „tectus“<sup>4</sup>. Vielleicht gehören noch andere Fehler in diese Reihe. Bei den

<sup>1</sup> Beiträge zur Geschichte der Sixto-Klementinischen Vulgata nach gedruckten und ungedruckten Quellen (Biblische Studien XVIII 1—3), Freiburg 1913, 240—277 278—291.

<sup>2</sup> Le Bachelet, Bellarmin et la Bible Sixto-Clémentine 130—134.

<sup>3</sup> Prat, Études 51 (1890) 211 f.

<sup>4</sup> Einige der Lesarten 1 Mos. 17, 22; 5 Mos. 32, 49; 2 Makk. 12, 2, kommen auch in dem Codex Bassetti Tridentinus saec. 13 vor, der Sixtus

übrigen Stellen handelt es sich zumeist um Auslassungen, einigemal um kleinere Zusätze, um Änderung eines Wortes oder eine Umstellung. Keines der Beispiele, die Bellarmin aufführt, betrifft einen Text theologischen Inhalts, von dem irgend etwas abhängt. Dazu kommt noch eine weitere Erwägung. Bellarmin hat in den genannten Fällen meist beigefügt, wie sich die Zeugen zu diesen Änderungen verhalten. Häufig lautet die Feststellung: „contra fidem codicum H(ebraicorum) L(atinorum) G(raecorum)“, oder ähnlich. Eine nähere Prüfung ergibt indes, daß nicht selten die sixtinischen Lesarten von einigen Hss. vertreten werden, daß sie demnach nicht immer ohne alle handschriftliche Bezeugung sind. Ob freilich Sixtus um diese Hss. in allen Fällen gewußt hat, läßt sich nicht nachweisen. Aber es ist zu beachten, daß der Papst unter den Codices „tam impressos quam manuscriptos“ nennt<sup>1</sup>.

Zwei andere Reihen von Beispielen bei Bellarmin, von denen die letzte mit der Feder durchstrichen ist, im ganzen 8 und 22, sind sachlich derselben Art wie die erste. Der Grund der Unterscheidung ist nicht recht ersichtlich. Jedenfalls ist unter allen Lesarten keine von einiger Wichtigkeit. Sie mögen alle ohne Ausnahme gegen den Urtext wie gegen den ursprünglichen lateinischen Text verstößen, aber sie widerstreiten nicht der Reinheit der Lehre und wollen nicht schlechthin inspiriertes Gotteswort sein.

Bedeutungsvoll ist die Schlußbemerkung Bellarmins: „Plurima sunt alia mutata in testamento veteri et novo, quae tamen non impediunt sensum.“ Mit andern Worten, alle übrigen Änderungen sind sachlich noch unbedeutender als die oben aufgezählten. Wir sind Bellarmin für seine Feststellungen dankbar. Denn sie erlauben uns ein Urteil über die Änderungen, die Sixtus vorgenommen hat, und über die theologische Tragweite derselben. Aber wichtiger ist die Erkenntnis, welcher Art die Anstöße waren, die von den Zeitgenossen und Mitarbeitern des Papstes so stark empfunden wurden. Wir ersehen daraus, daß man auch damals auf Genauigkeit und Treue im Kleinsten großen Wert legte. Andererseits drängt sich uns angesichts der Tatsachen die Gewißheit auf, daß die Sixtusbibel trotz ihrer Mängel als Quelle des Glaubens bezüglich der katholischen Lehre und des wesentlichen Inhalts des heiligen Textes ihren Dienst hätte tun können. Überdies

---

wohl nicht unbekannt war. Le Bachelet schreibt Sir. 48, 13 „rectus“, aber die richtige Lesart ist „tectus“.

<sup>1</sup> Cornely 489; Baumgarten 47.

ist der Vorsprung, den die klementinische Vulgata vor der sixtinischen in textkritischer Beziehung hat, nicht der Art, daß die Bearbeiter derselben sehr viel Ursache hätten, über Sixtus so strenge ins Gericht zu gehen. Sie haben die Arbeit der früheren Kommission trotz deren anerkannter Überlegenheit nicht wiederhergestellt, sondern sehr viele der sixtinischen Änderungen übernommen und haben das zum Teil aus denselben Erwägungen heraus getan, die Sixtus geleitet hatten.

Doch vielleicht hätte der Widerspruch gegen Sixtus nicht diese Schärfe angenommen, hätte der Papst nicht durch die Bewertung und Einführung der Bibel selbst dazu Anlaß gegeben. Scheint er doch seinem Werke uneingeschränkte Autorität zuzuschreiben und für alle Lesarten unbedingte Zustimmung zu verlangen. Wir kommen damit auf die entscheidende Frage, deren Beantwortung von der Auslegung der Bulle „Aeternus ille“ abhängt. Hat Sixtus V. in der Tat für jede Lesart seiner Bibel seine päpstliche Vollgewalt eingesetzt und für sich ein Charisma der Unfehlbarkeit in Anspruch genommen, nicht nur für die Richtigkeit der in dem Text enthaltenen Lehre und die treue Wiedergabe der Substanz des Urtextes, sondern auch für jede einzelne Lesart und deren textkritische Berechtigung? So oft diese Frage bis in unsere Tage hinein bejaht worden ist, so wenig ist dieses Ja berechtigt.

Aus der Bulle selbst ist der klare Nachweis zu erbringen, daß Sixtus keineswegs vom textkritischen Standpunkt aus für den ganzen Text mit all seinen Einzelheiten jene unbedingte Geltung behauptet. Dazu genügt vielleicht nicht die Berufung auf die Worte der Bulle, die Verbesserung sei geschehen „quoad eius fieri potest“ und später ähnlich „prout optime fieri potuit“<sup>1</sup>. Solche Äußerungen werden ja gelegentlich auch dann gebraucht, wenn ein Papst sich auf seine höchste Lehr- oder Hirtengewalt beruft. Die Worte seien darum nicht als entscheidend betont. Allein ein anderes muß unsere Beachtung finden. Das unmittelbare Ziel, das sich nicht nur die Kommission, sondern auch Sixtus selbst bei der Revision setzte, war nicht die Wiedergewinnung des Urtextes der Heiligen

---

<sup>1</sup> Cornely 489 492; Baumgarten 47 55.

Schrift, sondern des Textes einer Übersetzung. Der Text dieser Übersetzung sollte nicht etwa möglichst vervollkommen und dem Urtext angeglichen, sondern so, wie er aus der Feder des hl. Hieronymus geflossen, wieder hergestellt werden. Die Arbeit Sixtus' galt also unmittelbar und zunächst nicht einmal der Richtigkeit der Lehre noch dem ursprünglich inspirierten Text, sondern dem ursprünglichen Text der Übersetzung des hl. Hieronymus. Wohl gab es, wie Zeugnisse aus jener Zeit hinreichend erkennen lassen, damals Theologen, für die der Text des hl. Hieronymus bis in alle Einzelheiten Gottes Wort war. Doch die großen Theologen, zu denen auch Bellarmin gehört, haben offen von den Mängeln der Vulgata gesprochen und scharfe Kritik an ihr geübt.

Wie immer Sixtus sich zu dieser Frage gestellt haben mag, selbst wenn er der Vulgata einen noch so hohen Wert zuerkannte, er konnte als Theologe nicht der Überzeugung sein, daß die Kirche oder der Papst ein besonderes Charisma besitze, gerade den Text der Neuausgabe einer Übersetzung mit dem Text der Erstausgabe dieser Übersetzung in Übereinstimmung zu bringen und dabei in den Text der Neuausgabe sogar die Fehler der Erstausgabe, wo diese also nicht Gotteswort ist, aufzunehmen, um so die Erstausgabe in ihrer Ursprünglichkeit wiederherzustellen. Für diese so umschriebene Aufgabe bis in alle Einzelheiten Unfehlbarkeit beanspruchen, wäre eine theologisch unerhörte Annahme, die niemand einem Papste unterstellen wird.

Wie wenig Sixtus daran gedacht hat, die Einzellesarten seiner Bibel als textkritisch sicher, geschweige denn als inspiriertes Gotteswort zu betrachten, zeigt der Text der Bulle. Den allgemein anerkannten Grundsatz, an erster Stelle die alten und guten Hss. zu befragen, hat auch Sixtus sich zur Richtschnur genommen. Deshalb sagt er mit Recht: „In quacunq̄ue igitur lectione plures vetustiores, atque emendatioris libri consentire reperti sunt, ea iure optimo, tanquam primigenii textus verba, aut his maxime finitima, retinenda decrevimus“<sup>1</sup>. Die Worte sind ein wertvolles Zeugnis für die

---

<sup>1</sup> Cornely 489; Baumgarten 47.

Bedachtsamkeit und Vorsicht, mit der Sixtus in den textkritischen Fragen urteilte. Ob er bei der Anwendung und Ausübung diese Vorsicht immer hat walten lassen, ist hier Nebensache. Es genügt uns, zu wissen, wie er grundsätzlich dachte. Wenn dem Papst die Bezeugung durch mehrere gute und alte Hss. noch nicht die Ursprünglichkeit einer Lesart völlig sichert, wenn eine derartige Lesart unter Umständen nur als der Wahrheit „maxime finitima“ zu gelten hat, so ist diese Beurteilung für den Theologen außerordentlich wichtig. Ein Mann, der so spricht und überzeugt ist, daß er in seinen Entscheidungen dem Urtext häufig nur nahe kommt, wenn auch nach seiner Meinung sehr nahe, kann für die Einzelheiten seines Textes nicht Unfehlbarkeit im Sinne einer uneingeschränkten Richtigkeit des inspirierten Textes geltend machen wollen. Wie weit diese Selbstbescheidung des sonst so selbstbewußten Sixtus auf einzelne Lesarten anzuwenden, wie weit sie auszudehnen ist, vermögen wir nicht zu ermitteln. Hier geht es um die grundsätzliche Wertung und die theologische Betrachtung.

Hat der Papst demnach selbst unter den günstigsten Voraussetzungen seinen Entscheidungen nicht immer unbedingte Geltung zugeschrieben, so gilt das in noch höherem Grade da, wo das Zeugnis der Hss. nicht so unzweideutig lautet. Auch über das Verfahren, das in schwierigeren Fragen eingeschlagen wurde, hat sich Sixtus ausgesprochen. Nachdem er der Benützung der Kirchenväter und alten Ausleger gedacht, fährt er fort: „In his tandem, quae neque Codicum neque Doctorum magna consensione satis munita videbantur, ad Hebraeorum Graecorumque exemplaria duximus confugiendum, non eo tamen, ut inde Latini interpretis errata corrigerentur, sed ut in eorum verborum locum, quae, cum apud Latinos ambigua sint, potuissent, quo non oporteret, inflecti, certum aliquid et indubitatum sufficeretur, sive ut, quod apud nos variantibus Codicibus inconstans, diversum ac multiplex erat, id uniforme, consonum uniusque modi, ipsorum fontium veritate perspecta sanciretur.“<sup>1</sup> Demnach sollten die Urtexte nur da befragt

---

<sup>1</sup> Cornely 489 f.; Baumgarten 47 f.

werden, wo die lateinische Überlieferung unsicher erschien, oder wo die lateinische Fassung in sich nicht klar genug war und darum Anlaß zu verschiedenartiger Auffassung bieten konnte. Wiederum wird durch diese Erklärung bestätigt, daß Sixtus nichts ferner gelegen hat, als seinen Text in allem zum Gotteswort zu stempeln. Sonst hätte er grundsätzlich auf den Urtext zurückgehen müssen. Er hat es nicht getan und wollte es nicht tun, selbst da nicht, wo nach seinen eigenen Worten die Übersetzung anerkanntermaßen irrtümlich ist. „Non eo tamen, ut inde Latini interpretis errata corrigerentur“ lauten seine Worte. Diese „Errata“ sind also in der sixtinischen Vulgata nicht ausgemerzt, sondern haben ihren Platz darin nach wie vor behauptet und durften es mit ausdrücklicher Erklärung des Papstes. Man mag dieses Verhalten Sixtus' mißbilligen, man mag es widerspruchsvoll finden, jedenfalls verwahrt sich Sixtus selbst dagegen, daß wir in allen Lesarten seiner Bibel das ursprüngliche Gotteswort suchen. Wollte er etwa die „Errata“ der Übersetzung als die richtige Lesart angesehen wissen? Oder sollte er auch für die Erhaltung und kritisch richtige Überlieferung dieser „Errata“ ein Charisma der Unfehlbarkeit beansprucht haben?

Warum der Papst kein Bedenken getragen, seine Aufgabe in der genannten Weise einzuschränken und nicht über das Konzil von Trient hinauszugehen, hat er selbst im Eingang seiner Bulle angedeutet: „Et quamvis in hac tanta lectionum varietate nihil hucusque repertum sit, quod fidei et morum causis tenebras offundere potuerit, verendum tamen fuit, ne haec probatissima scripturarum editio . . . schismatis, et haeresis inductio, dubitationum fluctus, involutio quaestionum, discordiarum seges, et piarum mentium implicatio multiplex evaderet“<sup>1</sup>. Trotz aller Mängel war diese Vulgata doch eine „probatissima editio“; in Fragen des Glaubens und der Sitten war sie eine reine Quelle. Sie hatte Jahrhunderte hindurch der Kirche selbst in einer entstellten Form die besten Dienste geleistet. Warum sollte diese Übersetzung untergehen und etwas Neues an die Stelle des Alten, Hergebrachten gesetzt werden?

---

<sup>1</sup> Cornely 487; Baumgarten 43.

Das war der Grund, aus dem der Papst den überlieferten Text möglichst schonte. Die „Errata“ der Übersetzung waren nicht derart, daß sie notwendig beseitigt werden mußten, auch sie konnten nicht „fidei et morum causis tenebras offundere“. Aus derselben Erwägung sollte ein Zurückgreifen auf den Urtext nur da statthaben, wo im Lateinischen „nimis ambigue dicta seu variata habentur“. Aber selbst da hat sich Sixtus noch große Zurückhaltung auferlegt, wie er schreibt: „sed ne id licentius fieret, quam aequum erat, solers cautio adhibita fuit“<sup>1</sup>.

In demselben Sinne lesen wir die Worte über den hl. Hieronymus und dessen Arbeitsweise. War Hieronymus auch keineswegs ängstlich, wenn es galt, die „hebraica veritas“ gegen die lateinische und griechische Überlieferung zu betonen, so lassen sich in der Tat manche Zeugnisse dafür beibringen, daß auch er bewußt Rücksicht auf die Überlieferung genommen hat. Eines der ältesten findet sich in dem bekannten Begleitschreiben zum verbesserten Evangelientext an Papst Damasus: „Quae ne multum a lectionis Latinae consuetudine discreparent, ita calamo temperavimus, ut his tantum quae sensum videbantur mutare correctis, reliqua manere pateremur ut fuerant“. Dasselbe Verfahren beobachten wir auch bei der Übersetzung des Alten Testaments. Deshalb konnte Sixtus mit einem gewissen Grund schreiben: „Idem etiam sentit, eo (die Befragung der hebräischen und griechischen Hss.) non nisi parce et quanto rarius fieri potest, ne quae longo recepta sunt usu, fluctuent, recurrendum“<sup>2</sup>.

Von hier aus sind die starken Änderungen am Text der Kommission zu verstehen. Derselbe Mann, der sich sonst nicht scheute, mit dem Überlieferten zu brechen, der über jeden Widerstand hinwegschritt und selbst bei der Verbesserung der Bibel oft genug vor einem gewaltsamen Eingriff nicht zurückschreckte, konnte die Rücksicht auf die späteren Handschriften und Drucke nicht so weit verleugnen, daß er sich wenigstens in offenkundigen Fehlern und schlecht bezeugten Lesarten ent-

<sup>1</sup> Cornely 489 f.; Baumgarten 48.

<sup>2</sup> Cornely 491; Baumgarten 53 f.

geschlossen von ihnen abgewandt hätte. Schon im Anfang der Bulle ist dieser Grundsatz aufgestellt. „Ita tamen ut veterem multis in Ecclesia ab hinc saeculis receptam lectionem omnino retinuerimus“<sup>1</sup>.

Aus diesen vielfachen Äußerungen des Papstes, die alle in der Bulle selbst niedergelegt sind, ergibt sich die eine Tatsache, daß Sixtus in keiner Weise daran gedacht hat, den Beistand des Heiligen Geistes für eine Authentie der Übersetzung, d. h. für die textkritische Arbeit und Auswahl in dem Sinne zu behaupten, daß er seine Lesarten durch seine Unfehlbarkeit hätte decken wollen. Für den Theologen ist diese Frage durch die angezogenen Texte ohne weiteres gelöst.

Indes erhebt sich nun die Frage, was die so bestimmten und feierlichen Aussagen der Bulle bedeuten. Worauf bezieht sich die Berufung des Papstes auf seine Stellung? Ist die Bibel mit ihrem Text nicht ein Zeuge gegen Sixtus?

Im Anfang seiner Bulle hat sich Sixtus ohne Zweifel auf seine apostolische Vollmacht als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus berufen und mit dieser Berufung seine eigene Arbeit an der Bibel begründet. Nachdem er von den Gelehrten, denen er die Vorbereitung der neuen Ausgabe übertragen hatte und die ihm Helfer sein sollten, gesprochen<sup>2</sup>, fährt er fort: „Nos enim rei magnitudinem perpendentes ac provide considerantes ex praecipuo, ac singulari Dei privilegio et ex vera ac legitima successione Apostolorum Principis beati Petri, pro quo Dominus ac Redemptor noster . . . rogavit ut eius fides . . . nunquam deficeret . . . ad nos in eiusdem Petri Cathedra, in qua eius vivit potestas, et excellit auctoritas, Deo sic disponente constitutos, totum hoc iudicium proprie, ac specialiter pertinere, Dei omnipotentis auxilio suppliciter invocato et ipsius Apostolorum Principis auctoritate confisi, ob publicam sanctae Dei ecclesiae utilitatem haud quaquam gravati sumus, inter alias Pontificiae sollicitudinis occupationes hunc quoque non medio-

<sup>1</sup> Cornely 489; Baumgarten 46.

<sup>2</sup> Sixtus legt auch sonst Wert auf die Feststellung, daß er den Rat anderer eingeholt hat und deren Zustimmung gewiß ist (Cornely 488 489 492; Baumgarten 45 f. 54 f.). Dasselbe wird in der unten zu nennenden Constitutio „Immensa aeterni Dei“ betont.

crem accuratae lucubrationis laborem suscipere atque ea omnia perlegere, quae alii collegerant, aut senserant, diversarum lectionum rationes perpendere, sanctorum Doctorum sententias recognoscere: quae quibus anteferenda essent, diiudicare, adeo ut in hoc laboriosissimae emendationis curriculo, in quo operam quotidianam, eamque pluribus horis collocandam duximus, aliorum quidem labor fuerit in consulendo, noster autem in eo, quod ex pluribus esset optimum, deligendo: Ita tamen ut veterem multis in Ecclesia ab hinc saeculis receptam lectionem omnino retinuerimus.“<sup>1</sup> Bei der Ausführung selbst hat der eifrige Mann noch persönlich mitgewirkt: „eaeque res quo magis incorrupte perficeretur, nostra ipsi manu correximus, si qua praelo vitia obrepserant, et, quae confusa, aut facile confundi posse videbantur, ea intervallo scripturae, ac maioribus notis, et interpunctione distinximus.“<sup>2</sup>

Hierauf folgen die Grundsätze, nach denen das Werk gearbeitet ist, eine Rechtfertigung der Vulgata, sodann eine Erklärung über die Ausgabe, deren Sprache und Inhalt die überlieferte Form festhält, aber die apokryphen Teile ausschaltet; es sind das 3. und 4. Buch Esdras, das 3. Buch der Makkabäer und das Gebet des Manasses<sup>3</sup>. Außerdem bekennt Sixtus, er habe manche Sätze gestrichen: „Nonnullas etiam aliquando sententias, quae aliunde accersitae Vulgatae editioni interpositae erant, neque in antiquis exemplaribus neque in sanctorum Patrum Commentariis inveniebantur, delevimus. Hanc denique editionem a variis, quae vitio multorum irrepserant, erroribus accurate emendavimus et purgavimus, atque in pristinam veritatem summa diligentia restituimus.“<sup>4</sup>

Auf diese Erklärungen folgt die feierliche Bestimmung über die Bibel selbst in Ausdrücken, wie sie nur bei den wichtigsten Entscheidungen angewandt werden: „Ad laudem igitur et gloriam

<sup>1</sup> Cornely 488 f.; Baumgarten 45 f.

<sup>2</sup> Cornely 489; Baumgarten 46.

<sup>3</sup> Von den ausgeschiedenen Teilen sagt Sixtus ausdrücklich, sie seien unterdrückt mit Gutheißung und Zustimmung der Kardinalskongregation der Vatikanischen Druckerei („assentientibus etiam in hoc“: Cornely 492; Baumgarten 53 f.).

<sup>4</sup> Cornely 491 f.; Baumgarten 54 f.

Omnipotentis Dei, Catholicae fidei conservationem, et incrementum, ac Sacrosanctae Universalis ecclesiae utilitatem, hac nostra perpetuo valitura constitutione, de eorundem venerabilium fratrum nostrorum sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium super Typographia Vaticana deputationum consilio, et assensu, quorum opera, et industria in hac ipsa Vulgatae editionis emendatione, in rebus praesertim gravioribus usi sumus et ex certa nostra scientia deque apostolicae potestatis plenitudine statuimus, et declaramus, eam Vulgatam sacrae tam veteris quam novi testamenti paginae Latinam editionem, quae pro authentica a Concilio Tridentino recepta est, sine ulla dubitatione, aut controversia censendam esse hanc ipsam, quam nunc, prout optime fieri potuit, emendatam, et in Vaticana Typographia impressam, in universa Christiana Republica, atque in omnibus Christiani Orbis ecclesiis legendam evulgamus decernentes, eam prius quidem universali sanctae ecclesiae ac sanctorum Patrum consensione, deinde vero Generalis Concilii Tridentini decreto, nunc demum etiam apostolica nobis a Domino tradita auctoritate comprobata, pro vera, legitima, authentica, et indubitata, in omnibus publicis, privatisque disputationibus, lectionibus, praedicationibus, et explanationibus recipiendam et tenendam esse.“<sup>1</sup>

Die weiteren Bestimmungen der Bulle betreffen den Druck und die praktischen vom Papste angeordneten Maßregeln, durch die für die Reinerhaltung des neuen Bibeltextes Vorsorge getroffen wird. Sie waren es, die in Venedig solchen Widerstand hervorriefen, während der übrige Inhalt der Bulle dort kaum beachtet wurde. Diese Bestimmungen haben für unsere Untersuchung keine Bedeutung, können deshalb außer Betracht bleiben.

Die Feierlichkeit der Sprache, deren sich Sixtus bedient, läßt keinen Zweifel aufkommen: der Papst spricht als Papst. Er beruft sich auf die Wichtigkeit der Sache, auf das besondere Vorrecht, das er aus der rechtmäßigen Nachfolge des Apostelfürsten Petrus herleitet, und er folgert daraus, daß das Urteil in der Frage vollständig und in besonderer Weise ihm zu-

---

<sup>1</sup> Cornely 492; Baumgarten 54 f.

stehe. Hat Sixtus bei dieser Berufung auf seine Stellung recht gehandelt?

Im allgemeinen wird jeder Theologe hier zustimmen müssen. Wenn es gilt, der Kirche die heiligen Bücher zu geben, so kann dies endgiltig und letztlich nur durch die höchste Lehr-gewalt geschehen. Die Kirche hat immer in der Frage über die kanonischen Bücher sich allein für zuständig erklärt und endgiltige Entscheidungen getroffen. Nicht allein Zahl und Namen der Bücher, auch deren Inhalt und Form unterliegt bezüglich der Bewahrung, Verkündigung und Auslegung ihrem Lehrausspruch. Die Kirche hatte bei ihren Erklärungen über den Kanon diese Bücher in bestimmter Fassung vor sich und erkannte sie mit ihrem bekannten, in den Hss. und der Überlieferung wesentlich gleichlautenden Text als inspiriert und kanonisch. Zumeist gab sie über die Textgestalt keine Entscheidung, aber das Konzil von Trient ist darin weitergegangen und hat den Text einer Übersetzung, den der lateinischen Vulgata, seinem Wesen nach mit den einzelnen Teilen der Bücher als Gotteswort erklärt. Bei dieser Lehrbestimmung handelt es sich nicht allein um einen theoretischen Ausspruch, sondern zugleich um die dogmatische Tatsache, daß eine vorliegende Textgestalt dem Wesen nach bis in alle Teile der in dem theoretischen Satze aufgestellten Aussage entspricht. Über das Recht des Konzils, eine solche Bestimmung zu treffen, hat niemals ein Zweifel bestanden. Sixtus hat nichts anderes getan als das Konzil von Trient. Er hat feierlich erklärt, auf die von ihm geschaffene Assgabe sei die Lehrbestimmung des Konzils von Trient anzuwenden. Vom theologischen Standpunkt aus ist gegen diesen Satz kein Einspruch zu erheben. Mit der Tatsache, daß die sixtinische Vulgata in vielen Lesarten vom ursprünglichen Text abweicht, sind die Ansprüche Sixtus' ebenso vereinbar wie die Definition von Trient. Denn niemand wird die Behauptung wagen, der auf dem Konzil gebilligte Text sei völlig fehlerfrei und in allem das inspirierte Gotteswort. Er wäre es selbst dann nicht, wenn es einmal gelänge, die Vulgata des hl. Hieronymus bis auf die letzte und geringfügigste Variante wiederzugewinnen.

Bellarmin hat in einer Abhandlung über das zweite Dekret von Trient: „De editione Latina vulgata, quo sensu a Concilio Tridentino definitum sit, ut pro authentica habeatur“, eine treffende Wertung der Vulgata gegeben<sup>1</sup>. Die Schrift beginnt mit dem Satze: „Quotquot hactenus legere potui, ii videntur in eam sententiam descendere, ut editio vulgata censenda sit nullum continere errorem fidei catholicae, aut bonis moribus contrarium, et ipsa sola retinenda sit in publico usu templorum et scholarum, quamvis alioqui suos errores habere possit.“ Die Gewährsmänner, auf die Bellarmin sich beruft und deren Zeugnisse er wörtlich anführt, sind J. Driedo, A. Vega, Guil. Lindanus, Melchior Canus, Sixtus Senensis, Jod. Tiletanus, Melchior Zangerus, Diegus Payva, Franc. Forerius, Hieronymus Oleaster, Gilb. Genebrardus. Alle diese elf Zeugen sprechen unumwunden von „errores“, die sich in der Übersetzung des hl. Hieronymus nachweisen lassen. Bellarmin selbst tritt mit eigenen Gründen ihrer Auffassung bei und zeigt unter anderm auch „ex absurdis“, daß unsere Vulgata nicht in allem authentisch ist (117 f.). Dabei bemerkt er, wer die Behauptung aufstelle, die Übertragung des hl. Hieronymus sei in allem vom Konzil als authentisch erklärt worden, müsse auch dasselbe von den Umschreibungen und Erklärungen („paraphrases et explicationes“) des Kirchenvaters sagen. „Nam versio Hieronymi, praesertim in Ecclesiaste et Proverbiis, ut plurimum non tam versio quam paraphrasis et explicatio dici debet. Saepe enim addit integras sententias, interdum etiam multa verba hebraea omittit, saepissime autem non tam reddit quam exponit. Et hoc non temere dico, sed quia his diebus diligenter perlegi Ecclesiasten, Cantica, Proverbia, et alia quaedam hebraice et contuli cum latina versione.“

Bei solchen Äußerungen der hervorragendsten Theologen der Zeit ist es verständlich, daß auch Sixtus sich der Erkenntnis der Mängel unserer Vulgata nicht verschloß, sondern in der Bulle der „errata interpretis“ eigens Erwähnung tat. Auf Grund dieser und der verwandten, früher namhaft gemachten Tatsachen ist es vollständig undenkbar, daß Sixtus eine bedingungslose Fehlerlosigkeit seiner Ausgabe hat behaupten wollen. Der Papst ist sich bewußt, diese Vollkommenheit nicht erreicht zu haben, hat er sie doch von vornherein gar nicht erstrebt.

---

<sup>1</sup> Nach Le Bachelet, Bellarmin et la Bible Sixto-Clémentine, ist die Schrift zwischen 1586 und 1591 in Rom abgefaßt (13—34); der Text ist von Le Bachelet nach einer Hs. der Ambrosiana und einer des römischen Kollegs neu herausgegeben, a. a. O. 107—125.

Noch einer andern Tatsache sei in dem Zusammenhange gedacht. Derselbe Sixtus, der die Vulgata verbessert, hatte kurz vorher eine andere Übersetzung bearbeiten und neu herausgeben lassen und diese Ausgabe unter seinem Namen und mit seiner Guttheißung der katholischen Welt geschenkt. Er hatte offensichtlich die Absicht, den hebräischen Text gleichfalls in Angriff zu nehmen<sup>1</sup>. Der Papst dachte bei der Arbeit vor allem an eine gute Vorarbeit für die neue Vulgata, aber sein Streben zielte dennoch ausgesprochenermaßen auf einen reinen Text der Ausgabe, die selbst von den Aposteln gebraucht worden ist. In der „Praefatio ad Lectorem“, die nicht im Namen des Papstes veröffentlicht worden, aber sicher seine Billigung besaß, wird die Bedeutung der Septuaginta für die entstehende Kirche und deren erste Zeit hervorgehoben. Wenn auch dieser Text in der sixtinischen Ausgabe das Gotteswort „integre pureque“ enthält, anderseits aber sehr häufig von unserm Vulgatatext abweicht, so ist damit doch gesagt, daß nicht beide Ausgaben zugleich, auch nicht nach der Meinung eines Sixtus, in gleicher Weise den ursprünglichen heiligen Text enthalten können.

Fragen wir weiter, was die Aussagen des Papstes positiv einschließen, so dürfen wir etwa folgende Sätze aufstellen: Die Vulgata sixtina enthält im wesentlichen (quoad substantiam) das Gotteswort rein und unverfälscht. Die Tatsache steht fest und ist aus dem Vergleich mit jedem beliebigen kritischen Text zu ermitteln. Die Bibel Sixtus' V bietet den heiligen Text

---

<sup>1</sup> Die Worte, mit denen Sixtus die Septuaginta-Ausgabe in die Welt sandte, klingen stark an die mehr als drei Jahre später in der Bulle „Aeternus ille“ gebrauchten an. Auch hier beruft er sich auf seine Stellung. „Ad pastorem nostram curam pertinere vehementer arbitramur Sacrae Scripturae libros, quibus salutaris doctrina continetur, ab omnibus maculis expurgatos, integros purosque pervulgari.“ Dazu gehört namentlich die griechische Übersetzung der Septuaginta, die bisweilen von den Aposteln selbst verwertet worden sei. Darum die Bestimmung: „Volumus et sancimus ad Dei gloriam et Ecclesiae utilitatem, ut Vetus Testamentum Graecum iuxta Septuaginta ita recognitum et expositum ab omnibus recipiatur ac retineatur, quo potissimum ad Latinae Vulgatae editionis et veterum Sanctorum Patrum intelligentiam utantur. Prohibentes, ne quis de hac nova Graeca editione audeat in posterum vel addendo vel demendo quicquam immutare.“

in reinerer Gestalt als er seit Jahrhunderten in der Kirche gelesen worden war. Er ist nach Sixtus „a variis erroribus accurate“ verbessert und „in pristinam veritatem summa diligentia“ wieder hergestellt<sup>1</sup>. Der Papst hat es als seine Aufgabe betrachtet, alles durchzuarbeiten, was von andern vorbereitet worden war, und dann zuletzt „quod ex pluribus esset optimum deligere“.<sup>2</sup> Dieselbe Sorge sollte der Heiligen Schrift auch weiterhin zuteil werden. Sie sollte in dieser Reinheit erhalten bleiben, nicht ein Punkt und Komma sollte geändert werden. Nicht als ob Sixtus in jeder noch so geringen Änderung eine Gefahr erblickt oder jede Lesart als die unbedingt beste betrachtet hätte — das ist nach dem früher Gesagten völlig ausgeschlossen —, sondern er wollte jeder Änderung vorbeugen, da eine solche leicht andere nach sich ziehen würde. Überdies konnte auch einmal in einer an sich geringfügigen Änderung der Sinn eine wesentliche Entstellung erleiden.

Der große Gesichtspunkt, von dem aus Sixtus die ganze Arbeit an der Heiligen Schrift betrachtete, war die Erhaltung und der Schutz der Reinheit des Glaubens. Da die Heilige Schrift die Quelle des Glaubens ist, mußte sie um jeden Preis vor Fälschung der Lehre bewahrt bleiben. Sixtus erkannte diese Sorge als seine eigenste Aufgabe und Pflicht, und in solchem Bewußtsein hat er sich ein Charisma der Unfehlbarkeit zugeschrieben. Unter dieser Rücksicht durfte er es tun, und so konnte er für seine ganze Bibel theologische Richtigkeit und Treue, die soeben erwähnte Authentie der Lehre in Anspruch nehmen. Damit ist indes nicht gesagt, daß auch jeder theologische und theologisch richtige Text der Sixtusbibel die ursprüngliche Lesart getreu in allem darbieten muß. Der Papst hat nicht einmal das behauptet. Daß die theologische Betrachtungsweise bei Sixtus leitend gewesen, zeigen mehrfache Äußerungen. Wir haben schon auf seine Worte an den venezianischen Gesandten hingewiesen, die in den Berichten vom 21. und 28. Juli erwähnt werden („questo era libro sacro e fondamento della nostra fede“)<sup>3</sup> In der Bulle selbst sagt

<sup>1</sup> Cornely 492; Baumgarten 54.

<sup>2</sup> A. a. O.

<sup>3</sup> Amann a. a. O. 143 f. 146.

Sixtus, daß in der Vulgata trotz aller Fehler und Entstellungen durch die Masse der abweichenden Lesarten „nihil hucusque repertum sit, quod fidei et morum causis tenebras offundere potuerit“<sup>1</sup>. Aus diesen Worten ersehen wir, worauf es Sixtus ankam.

Wir kennen eine andere Äußerung aus früherer Zeit, aus der noch deutlicher hervorgeht, wie der Papst dachte, und wie er schon damals entschlossen war, im Hinblick auf die Wichtigkeit und Tragweite des ganzen Unternehmens, in ernstesten Fragen selbst die Entscheidung zu treffen, und das in der Überzeugung, als Papst dazu in besonderer Weise berufen zu sein. Als Sixtus im Jahre 1588 die römischen Kongregationen neu einrichtete, schuf er auch die Kardinalskongregation „pro Typographia Vaticana“. Ihr wurde die Aufgabe zugewiesen, die heiligen Bücher, die Erlasse der Konzilien, die Schriften der Väter und andere in ihrer Reinheit zu erhalten und deren ursprünglichen Text in guten fehlerfreien Ausgaben herzustellen. „Nunc autem pro rei et negotii gravitate, infradictorum Cardinalium Congregationem statuimus, quibus imponimus, ut sacra Biblia Latinae vulgatae, Graecae et Hebraicae editionis, decretales Epistolas, Concilia generalia, Sanctorum praecipuorum Ecclesiae Doctorum opera, caeteros denique libros, quibus fidei Catholicae doctrina traditionesque ecclesiasticae continentur et exponuntur, quam emendatissime curent imprimendos. Quare mandamus, ut vetustis manuscriptis adhibitis . . . adiumento etiam studio atque opera doctissimorum hominum . . . qui linguarum peritissimi sint, libros imprimendos accurate diligenterque conferant et recognoscant, ut eorum editio, quantum fieri poterit, integra atque incorrupta prodeat. Si quae vero graviores dubitationes et difficultates in veterum codicum auctoritate, librorum correctione et emendatione inciderint, rebus prius in Congregatione examinatis ad nos referant, ut in lectionum varietate id quod orthodoxae veritati maxime consonum erit, ex speciali Dei privilegio huic Sanctae Sedi concesso statuamus.“<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Cornely 487; Baumgarten 43.

<sup>2</sup> Magnum Bullarium Romanum, ed. 1742 (Luxemburgi) 672.

Die Bulle ist vom 22. Januar 1588, und über ihre Rechtskraft kann kein Zweifel bestehen. Sixtus nimmt hier das Recht für sich in Anspruch, kraft eines besondern Privilegs, nicht nur in Bibelausgaben, sondern auch in andern Büchern, in denen Lehre und Überlieferung der Kirche enthalten sind, die Entscheidung zu treffen, was der rechtgläubigen Wahrheit am meisten entspreche. Diese Äußerung hat er schon im Hinblick auf die kommende Vulgataausgabe getan. Sie zeigt, worauf es ihm dabei ankam, auf die Übereinstimmung mit dem rechten Glauben (*authenticitas doctrinae*). Dadurch werden die ähnlich lautenden Ausdrücke der Bulle „*Aeternus ille*“ gewissermaßen authentisch erklärt. Was Sixtus aber in der *Constitutio „Immensa aeterni Dei“* aussprechen und geltend machen durfte, war etwa zwei Jahre später nicht unrecht. Er durfte sich in einer Bibelausgabe auf sein Vorrecht berufen, wenn er sie im wesentlichen als das unverfälschte Gotteswort erklärte, wenn er von ihr behauptete, sie enthalte die Gottesoffenbarung frei von Irrtümern und Entstellungen, die gegen den Glauben und die guten Sitten verstoßen könnten. Er hat damit nicht mehr getan als das Konzil von Trient. Die uneingeschränkte textkritische Reinheit seiner Ausgabe hat er nicht behauptet, wie er mehr als einmal in seiner Bulle ausdrücklich und einschließend zugesteht. Ja nicht einmal für die theologischen Texte ist immer die Ursprünglichkeit der Lesart verbürgt. Es kann im einzelnen Fall vorkommen, daß eine Lesart der Glaubenslehre entspricht, ihr sehr gut entspricht, klarer als der Urtext ist, und dennoch nicht unmittelbar Gottes Wort ist. Wir wissen, daß der hl. Hieronymus nicht nur einmal den Urtext verdeutlicht hat. Sixtus selbst scheint uns das Recht zu dieser Auslegung zu geben, wenn er sagt, er wolle bestimmen, was dem orthodoxen Glauben am meisten entspreche. Damit ist die Möglichkeit offen gelassen, daß seine Entscheidung nicht immer den besten Hss. entspricht. Denn die richtige Lesart und die am meisten dem Glauben zutreffende Lesart müssen nicht zusammenfallen.

Dieselbe Würdigung der Vulgata an sich wie auch der späteren Clementina finden wir bei vielen Theologen der Zeit, namentlich wiederum bei Bellarmin. Er schreibt zur Bestimmung des Konzils

von Trient: „At abunde sufficebat ad ista omnia (ad fidem conservandam et errores damnandos) definire vulgatam editionem non continere ullum errorem fidei aut moribus contrarium, et ideo retinendam, nec ullam aliam in communi et publico usu recipiendam“<sup>1</sup>. Bellarmin scheut sich auch nicht, die Folgerungen aus seinen Behauptungen zu ziehen. „Vulgata editio non sic aestimanda est approbata a Concilio, ut ubicumque dissentit a fontibus, sit illis anteposenda; proinde non in omnibus est authentica, sed tantum in his quae ad fidem et mores pertinent, in quibus optime conveniunt hebraea, graeca et latina“<sup>2</sup>. An Gregor XIV. schreibt Bellarmin über die Revision, an der er beteiligt war: „... quod potissimum est, multa nos censuisse digna castigatione, quae tamen castigare noluimus, vel quod latinis codicibus careremus, vel ne catholicum populum nimia mutatione offenderemus, vel ne plus sapere velle videremur quam patres nostri“<sup>3</sup>. Der zweite und dritte Grund ist auch von Sixtus in seiner Bulle berührt. Ebenso schreibt Bellarmin etwa zwölf Jahre später an Lucas Brug: „Scias velim, biblia vulgata non esse a nobis accuratissime castigata; multa enim de industria iustis de causis pertransivimus, quae correctione indigere videbantur.“<sup>4</sup>

Sixtus V. mag in seinem Urteil über die Vulgata des Hieronymus weniger scharf gewesen sein als Bellarmin. Er hat sich in seiner Bulle über den gelehrten Kirchenvater sehr anerkennend ausgesprochen und dessen Arbeit das höchste Lob gezollt. Doch hat ihn das nicht gehindert, offen von den Fehlern und Mißgriffen zu sprechen, mit denen auch dieses Werk behaftet ist. Der Papst hat es deshalb nicht in jeder Hinsicht als vollkommen betrachtet und darum noch weniger seine eigene Arbeit, die weder die Mängel der ursprünglichen Übersetzung beseitigen will noch dieselbe in ihrer ersten Gestalt vollständig wiederherzustellen versucht. Vielleicht hat er über den textkritischen Wert seiner Ausgabe eine übertriebene Ansicht gehegt, für unbedingt fehlerfrei hat er sie nicht gehalten, und auch von der Kirche eine derartige Wertung nicht verlangt. Darum ist die Sixtina Vulgata mit der Bulle keine Instanz gegen die päpstliche Unfehlbarkeit. Eine unbefangene Würdigung der Bulle und der anderweitig bekannten Äußerungen Sixtus' zeigt, daß der Nachfolger des hl. Petrus sich in einer so wichtigen Angelegenheit nicht geirrt und sich nicht eine

<sup>1</sup> Le Bachelet, Bellarmin et la Bible Sixto-Clémentine 114.

<sup>2</sup> Ebd. 114 f.

<sup>3</sup> Ebd. 139.

<sup>4</sup> Ebd. 168.

Vollmacht beigelegt hat, die ihm nicht zukommt. Den großen, tatkräftigen Franziskanerpapst kann eine solche Anklage in keiner Weise treffen.

Noch sei ein Wort beigelegt über die Bestimmung der Bulle, die Vulgata solle in der neuen Fassung nicht nur in öffentlichen, sondern auch in privaten Disputationen, in Vorlesungen und Predigten wie in Auslegungen als „vera, legitima et indubitata“ angenommen werden. Man hat auch an dieser Verordnung Anstoß genommen und darauf hingewiesen, daß sie über die des Tridentinums hinausgeht. Das ist zweifellos richtig. Allein stand dem Papst ein solches Recht etwa nicht zu? Hätte man sich daran gestoßen, wenn das Konzil von Trient eine derartige Bestimmung erlassen hätte? Auch der von Klemens VIII. herausgegebene Text, von dem die oben angeführten Worte Bellarmins gelten, ist durch Verordnung des Papstes als einzig zulässiger Text erklärt worden, und für dessen Reinerhaltung wurden nicht weniger scharfe Bestimmungen getroffen als von Sixtus. Tatsächlich hat sich dieser Text in der ganzen lateinischen Kirche durchgesetzt. Der Rat Bellarmins, andere Ausgaben, er nennt die Pariser und die Löwener, neben der neuen Vulgata zuzulassen und dieselben nicht zu unterdrücken, ist nicht befolgt worden<sup>1</sup>. Wir können die Gründe verstehen. Es wäre für die Einheit und Reinheit des heiligen Textes doch keine genügende Gewähr vorhanden gewesen. Nachdem man einmal soviel Zeit und Arbeit auf die Herstellung eines Vulgatatextes verwandt hatte, wollte man die wichtigste Frucht nicht wieder sofort preisgeben.

Aus der Verordnung Sixtus' V., seine Bibel solle auch in privaten Disputationen und in Predigten als authentisch anerkannt werden, konnte ebenfalls keine Gefahr für die Kirche erwachsen. Die Erfahrung von drei Jahrhunderten hat jedenfalls zu keinen Bedenken Anlaß gegeben. Auch vom theologischen Standpunkt liegt kein Grund zu irgend einer Befürchtung vor. Die Vulgata hat doch in privaten Disputationen nicht weniger Bedeutung und Autorität als in öffentlichen.

---

<sup>1</sup> Ad petitionem Gregorii XIV, bei Le Bachelet, Bellarmin et la Bible Sixto-Clémentine 139 f.

In einer privaten Disputation kommt weder eine andere Glaubenslehre noch eine andere Beurteilung des heiligen Textes in Frage.

Überblicken wir die Ergebnisse noch einmal, so lassen sie sich in folgende Sätze zusammenfassen:

Sixtus wollte der Kirche eine Bibel schenken, deren Text „in rebus fidei et morum“ vollständig irrtumsfrei sein sollte. Den Urtext oder die völlige Übereinstimmung mit demselben wollte er nur bis zu einem gewissen Grade erreichen, da sein unmittelbares Ziel der Text der Übersetzung des hl. Hieronymus war. Dieser Text war aber nach dem ausdrücklichen Zugeständnis des Papstes nicht frei von Irrtümern und Fehlern. Sie sollten, soweit sie dem Übersetzer selbst zur Last fielen, nicht ausgemerzt werden. Für alle diese Fälle verzichtete Sixtus bewußt auf die Herstellung des ursprünglichen Gotteswortes. Er war freilich überzeugt, dabei seine Absicht, einen theologisch reinen Text zu schaffen, dennoch verwirklichen zu können. Selbst für den so gewonnenen Vulgatatext nimmt Sixtus nicht uneingeschränkte Vollkommenheit in Anspruch. Dafür zeugen die in der Bulle gebrauchten Äußerungen „quantum fieri potest, potuit“, ferner die Erklärung, daß bei der Textfassung Rücksicht auf die überlieferte Form genommen wurde, und die Zurückhaltung, mit der Sixtus seine Entscheidungen auch da beurteilt wissen will, wo wir von ihm noch größere Bestimmtheit hätten erwarten können. Denn selbst bei einer Bezeugung durch eine Anzahl guter und alter Hss. gilt ihm der Grundsatz, daß eine so gedeckte Lesart „optimo iure“ als „textus primigenius“ oder ihm wenigstens „maxime finitimus“ zu gelten habe. Wer so spricht, ist weit davon entfernt, seinem Text unbedingte Geltung zuzuschreiben und für seine Arbeit das Vorrecht der Unfehlbarkeit in Anspruch zu nehmen. Sixtus hat allerdings nicht wenige Lesarten bevorzugt, denen das Zeugnis der guten und alten Zeugen fehlt. Aber wir haben feststellen dürfen, daß durch keine derselben eine Frage von theologischer Bedeutung berührt wird. Die Folge war indes, daß die Vulgata von 1590 ihren Schöpfer nicht lange überlebte. Dennoch lebt das Werk Sixtus' V. bis in unsere Tage fort. Die Bibel Klemens' VIII. ist im Grunde nur eine verbesserte

Ausgabe der sixtinischen und durfte darum mit Recht unter dem Namen Sixtus' V. erscheinen<sup>1</sup>. Ohne das Eingreifen des willensstarken Papstes hätte sich die Vulgatarevision wohl noch lange Zeit hingezogen. So hat sich die Bibel Sixtus' V. bis in unsere Tage erhalten, und jetzt erst wird uns in der neuen Ausgabe ein Text der Heiligen Schrift geboten werden, dessen kritische Beschaffenheit die Arbeit Sixtus' V. wie die seiner Mitarbeiter weit übertreffen wird.

---

<sup>1</sup> Nisius, ZKathTh 36 (1912) 236 A. 1.